



Amtliche Mitteilungen



22. Dezember
1994

Fachhochschule Brandenburg

3. Jahrgang
Nr. 21

Datum	Inhalt	Seite
21.12.1994	Vorläufige Studienordnung für den Studiengang Technische Physik im Fachbereich Technik der Fachhochschule Brandenburg	74
21.12.1994	Vorläufige Fachprüfungsordnung für den Studiengang Technische Physik im Fachbereich Technik der Fachhochschule Brandenburg (FPO)	77

Auf Grundlage des § 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BHG), der Vorläufigen Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg und Vorläufigen Fachprüfungsordnung für den Studiengang Technische Physik hat der Gründungssenat der Fachhochschule Brandenburg am 24.09.1993 folgende Vorläufige Studienordnung für den Studiengang Technische Physik als Satzung erlassen:

Vorläufige Studienordnung für den Studiengang Technische Physik im Fachbereich Technik der Fachhochschule Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Umfang des Studiums
- § 5 Zeitlicher Ablauf des Studiums
- § 6 Berufspraktisches Semester
- § 7 Inkrafttreten
- Anlage 1 Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und zeitlichen Ablauf des Studiums der Technischen Physik im Fachbereich Technik der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfänger können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

§ 3 Lehrveranstaltungen

Formen der Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- Labor-Praktika (L)
- Projekte (P)

In den Vorlesungen trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studenten haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffes; der Lehrende leitet die Studenten

an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

In Seminaren erarbeiten die Studenten einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer vorgestellt und diskutiert werden.

In den Praktika führen Studenten unter Anleitung eines Lehrenden selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch.

Bei Projekten bearbeiten Studenten selbständig komplexe Probleme mit verschiedenen Methoden; der Lehrende regt an, berät und koordiniert.

§ 4 Umfang des Studiums

(1) Das Studium umfaßt sechs Semester mit Lehrveranstaltungen, ein Praxissemester mit berufspraktischer Tätigkeit einschließlich Betreuung und begleitender Lehrveranstaltung, ein Prüfungssemester zur Anfertigung der Diplomarbeit.

(2) Der Umfang des Studiums in den Studiensemestern beträgt in Stunden pro Semesterwoche (Semesterwochenstunden = SWS):

in den Pflichtfächern des Grundstudiums 86 SWS,

in den Pflichtfächern des Hauptstudiums 52 SWS,

in den Wahlpflichtfächern des Hauptstudiums 10 SWS,

in den Modulen des Hauptstudiums 16 SWS,

in Praxissemester und Diplomandenseminar 06 SWS,

insgesamt in Studiensemestern 170 SWS.

(3) Einzelne Wahlpflichtfächer müssen aus den Bereichen Technik/Naturwissenschaft (insgesamt 6 SWS) und Wirtschaft/Nichttechnische Fächer (insgesamt 4 SWS) gewählt werden.

Technik und Naturwissenschaft

z. B.

Physikalische Chemie

Vakuumtechnik

Digitaltechnik

Festkörperanalyse

Spektroskopie

Qualitätsprüfung

Medizintechnik

Alternative und erneuerbare Energien

Wirtschaft und nichttechnische Fächer

z. B.

Patentrecht

Französisch, Spanisch, Russisch

Innovation in der Industrie

Umwelt und Wirtschaft

Ethik

Betriebswirtschaft
Volkswirtschaft

Die Liste der Wahlpflichtfächer wird jedes Semester aktualisiert.

(4) Die Module sind zusammenhängende Wahlpflichtfächer von insgesamt 8 SWS. Jeder Student muß zwei Module wählen. Die Module können ganz von der Physik oder in Zusammenarbeit mit anderen technischen Studiengängen angeboten werden. Die Liste der Module wird jedes Semester aktualisiert.

(5) Projekte in Zusammenhang mit der Forschung an der Fachhochschule und Arbeitsgemeinschaften in Zusammenarbeit mit der Industrie werden als Teile von Modulen und im Wahlpflichtbereich angeboten.

§ 5 Zeitlicher Ablauf des Studiums

(1) Der Studienplan ist so aufgebaut, daß das Studium in der Regelstudienzeit von 8 Semestern absolviert werden kann. Er findet sich im Anhang dieser Studienordnung. Die dort angegebenen Zahlen sind Semesterwochenstunden.

(2) Dieser Plan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtfächer sollen in der zeitlichen Reihenfolge besucht werden, die der Studienplan vorgibt, da viele Fächer auf Vorkenntnissen vorangegangener Lehrveranstaltungen aufbauen.

(3) Bei den Wahlpflichtfächern und den außerfachlichen Lehrveranstaltungen sollte je nach Lehrangebot und Auslastung individuell verfahren werden.

§ 6 Berufspraktisches Semester

Das berufspraktische Studiensemester (Praxissemester) wird in einer gesonderten Ordnung geregelt; sie ist Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 21.12.1994

Der Gründungsrektor
der Fachhochschule Brandenburg

STUDIENPLAN für den Studiengang Technische Physik

FACHGEBIET	SEMESTER							
	1. V/L	2. V/L	3. V/L	4. V/L	5. V/L	6. V/L	7. V/L	8. V/L
Mathematik	6/	6/	6/	-	*	-	-	**
Statistik	-	-	2/	-	*	-	-	**
Informatik	4/2	2/2	2/2	-	*	-	-	**
Experimentalphysik	4/	4/	4/	-	*	-	-	**
Physik Labor	-	/2	/2	-	*	-	-	**
Atom- und Kernphysik	-	-	-	4/	*	-	-	**
Quantenoptik	-	-	-	-	*	2/	-	**
Festkörperphysik	-	-	-	4/	*	-	-	**
Fortgeschrittenenlabor	-	-	-	-	*	/4	/4	**
Chemie	2/1	2/1	-	-	*	-	-	**
Werkstoffkunde	2/	2/	-	-	*	-	-	**
Labor Werkstoffprüfung	-	/2	-	-	*	-	-	**
Konstruktion/CAD	2/	-	-	2/2	*	-	-	**
Fertigungsverfahren	-	-	2/2	-	*	-	-	**
Elektrotechnik	2/2	-	-	-	*	-	-	**
Elektronik	-	4/	-	-	*	-	-	**
Elektroniklabor	-	-	/4	-	*	-	-	**
Meßtechnik	-	-	-	4/	*	-	-	**
Regelungstechnik	-	-	-	-	*	4/	-	**
Labor Meß- und Regelungstechnik	-	-	-	/2	*	/2	-	**
Technische Optik	-	-	-	2/2	*	-	-	**
Lasermesstechnik	-	-	-	-	*	-	4/	**
Labor Lasertechnik	-	-	-	-	*	/2	/4	**
Modul	-	-	-	-	*	8	8	**
Wahlpflichtfächer	-	-	-	-	*	4	6	**
Betriebswirtschaftslehre	-	-	-	4/	*	-	-	**
Englisch	2/	2/	2/	-	*	-	-	**
SUMME	29	29	28	26	4	26	26	2

V = Vorlesung mit zugehöriger Übung
L = Laborpraktikum

* = Praxissemester mit Blockseminar
** = Diplomarbeit mit Diplomandenseminar

Auf Grundlage des § 15 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BBHG) und der Vorläufigen Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg hat der Gründungssenat der Fachhochschule Brandenburg am 24.09.1993 folgende Vorläufige Fachprüfungsordnung für den Studiengang Technische Physik als Satzung erlassen:

Vorläufige Fachprüfungsordnung für den Studiengang Technische Physik der Fachhochschule Brandenburg (FPO)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung
- § 3 Prüfungsleistungen und Studienleistungen der Diplomvorprüfung
- § 4 Prüfungsleistungen und Studienleistungen der Diplomprüfung
- § 5 Wahlpflichtfächer und Module
- § 6 Noten der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 7 Berufspraktisches Semester
- § 8 Akademischer Grad
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen, die auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Brandenburg vom 28.08.1992 durchzuführen sind.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule eine Studienordnung auf. Diese regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und den Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung

(1) Die gemäß § 3 RPO dreimonatige praktische Tätigkeit (Vorpraktikum) soll in folgenden Bereichen ausgeübt werden:

- ca. zwei Drittel Bearbeitung von Metall und Kunststoff
- ca. ein Drittel Qualitätsprüfung, Labor oder Produktentwicklung

(2) Die drei Monate des Vorpraktikums sind vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der

Einschreibung nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen darf ein Teil des Vorpraktikums, höchstens jedoch die Hälfte, auch nach der Einschreibung abgeleistet werden. Das vollständige Vorpraktikum ist spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses der Diplomvorprüfung nachzuweisen.

(3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung auf technischem Gebiet kann als Grundpraktikum anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs.

§ 3 Prüfungsleistungen und Studienleistungen der Diplomvorprüfung

(1) Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung sind:

Prüfungsfach	Prüfungsleistung
Mathematik	Klausur
Informatik	Klausur
Experimentalphysik	Klausur
Chemie	Klausur
Werkstoffkunde	Klausur
Elektrotechnik/Elektronik	Klausur

Prüfungsfach	Prüfungsdauer (Stunden)	Prüfungszeitpunkt (Fachsemester)
Mathematik	3	3.
Informatik	3	3.
Experimentalphysik	3	3.
Chemie	2	2.
Werkstoffkunde	1	2.
Elektrotechnik/Elektronik	2	2.

(2) Als Voraussetzung der Diplomvorprüfung sind Studienleistungen (Scheine) in den folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen.

Lehrveranstaltung	Fachsemester
Mathematik	1.
Statistik	3.
Informatik	1.
Experimentalphysik	1.
Physik-Labor	2. und 3.
Labor Werkstoffprüfung	2.
Konstruktion	1.
Fertigungsverfahren	3.
Elektroniklabor	3.
Elektrotechnik	1.
Englisch	1. und 3.

§ 4 Prüfungsleistungen und Studienleistungen der Diplomprüfung

(1) Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen der Diplomprüfung sind:

Prüfungsfach	Prüfungsleistung	
Atom- und Kernphysik	Klausur	
Festkörperphysik	Klausur	
Meß- und Regelungstechnik	Klausur	
Quantenoptik und Lasertechnik	Klausur	
Fortgeschrittenenlabor	mündl. Prüfung	
Modul 1	Klausur	
Modul 2	Klausur	

Prüfungsfach	Prüfungsdauer (Stunden)	Prüfungszeitpunkt (Fachsemester)
Atom- und Kernphysik	1,5	4.
Festkörperphysik	1,5	4.
Meß- und Regelungs- technik	3	6.
Quantenoptik und Lasertechnik	3	7.
Fortgeschrittenenlabor		7.
Modul 1	2	6.
Modul 2	2	7.

(2) Als Voraussetzung der Diplomprüfung sind Studienleistungen (Scheine) in den folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Lehrveranstaltung	Fachsemester
Fortgeschrittenenlabor	6. und 7.
CAD	4.
Labor Meß- und Regelungstechnik	4. und 6.
Betriebswirtschaftslehre	4.
Technische Optik	4.
alle Wahlpflichtfächer	6. oder 7.

§ 5 Wahlpflichtfächer und Module

(1) Die Wahlpflichtfächer sind aus einem Katalog der Wahlpflichtfächer der Technischen Physik zu wählen. Nach der Auswahl sind diese Pflichtfächer.

(2) Jeder Student hat zwei Module aus dem Angebot für den Studiengang zu wählen. Nach der Auswahl sind die gewählten Module Prüfungsfächer.

§ 6 Noten der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

Die Noten in den Prüfungsfächern sowie die Gesamtnoten der Diplomvorprüfung und der Diplom-

prüfung ergeben sich gemäß §§ 16 und 26 der Rahmenprüfungsordnung.

§ 7 Berufspraktisches Semester

Die Anerkennung des Praxissemesters erfolgt gemäß der Ordnung für das berufspraktische Studiensemester und der Rahmenpraktikumsordnung des Fachbereichs Technik.

§ 8 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Diplomprüfung wird das Recht erworben, den akademischen Grad "Diplomingenieur (FH)" oder "Diplomingenieurin (FH)", (abgekürzt "Dipl.-Ing. (FH)") zu führen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 21.12.1994

Der Gründungsrektor
der Fachhochschule Brandenburg

Die Vorläufige Fachprüfungsordnung für den Studiengang Technische Physik wurde mit Schreiben des MWFK vom 03.12.1993 in der hier veröffentlichten Fassung genehmigt.

